

VSO und SVA BL: Von der Schnitt-zur Verbindungsstelle Weiterbildungsanlass EL



08. März 2018

Was ist EL?

- EL ist ein gesetzlich geregelter Rechtsanspruch
- EL ist eine Bedarfs- und keine Fürsorgeleistung
- EL dient zur Deckung des persönlichen Existenzbedarfs

Wirtschaftliche Verhältnisse

Als wirtschaftlich bescheiden gilt:

Wenn die anerkannten Ausgaben höher sind
als die anrechenbaren Einnahmen

Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft (BV)

- Art. 112a und 112c Abs. 2

Gesetzesstufe

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Bundesgesetz über die Ergänzungsleitungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) trat am 1.1.1966 in Kraft
- Kantonale EL-Gesetze (u.a. Pflege, KK)

Verordnungsstufe

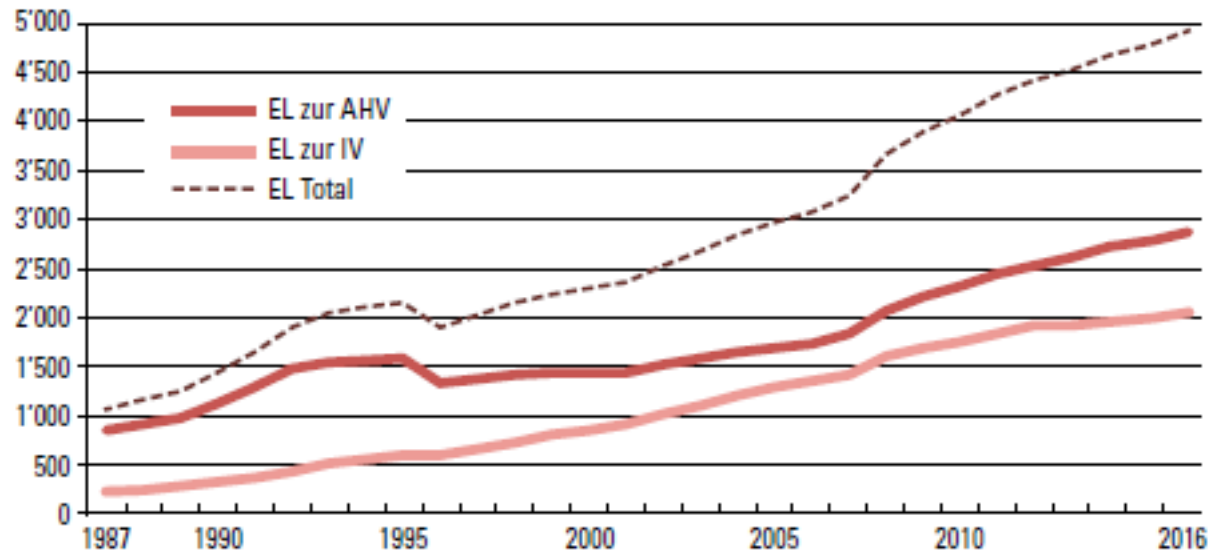
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)
- Verordnung über die Ergänzungsleitungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
- Verordnung zum kantonalen EL-Gesetz

Wegleitung

- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) => Arbeitsanleitung und nähere Beschreibung des BSV für EL-Durchführungsstelle

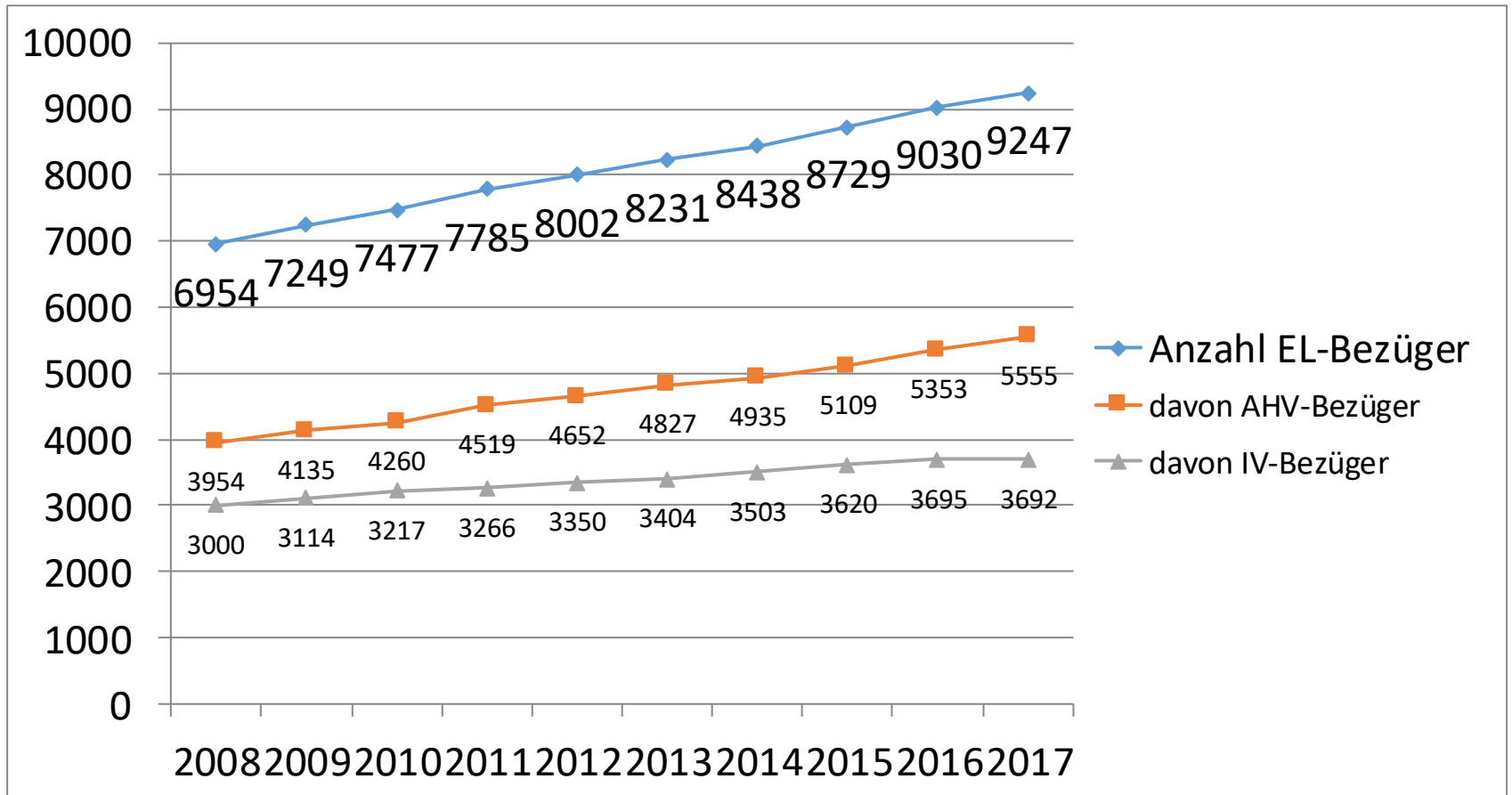
EL in Zahlen – Schweiz

- Über 300'000 Personen beziehen derzeit EL
 - 13% aller AHV-Rentner
 - 46% aller IV-Rentner
 - 50% aller Personen in Heimen (Kosten 3x so hoch wie bei EL zuhause)
- Bei Gesamtausgaben von rund CHF 4.9 Milliarden (2016)
 - sind die EL zu einem zentralen Element der ersten Säule geworden
 - und erfüllen heute weit mehr als die Kernaufgabe "Existenzsicherung"

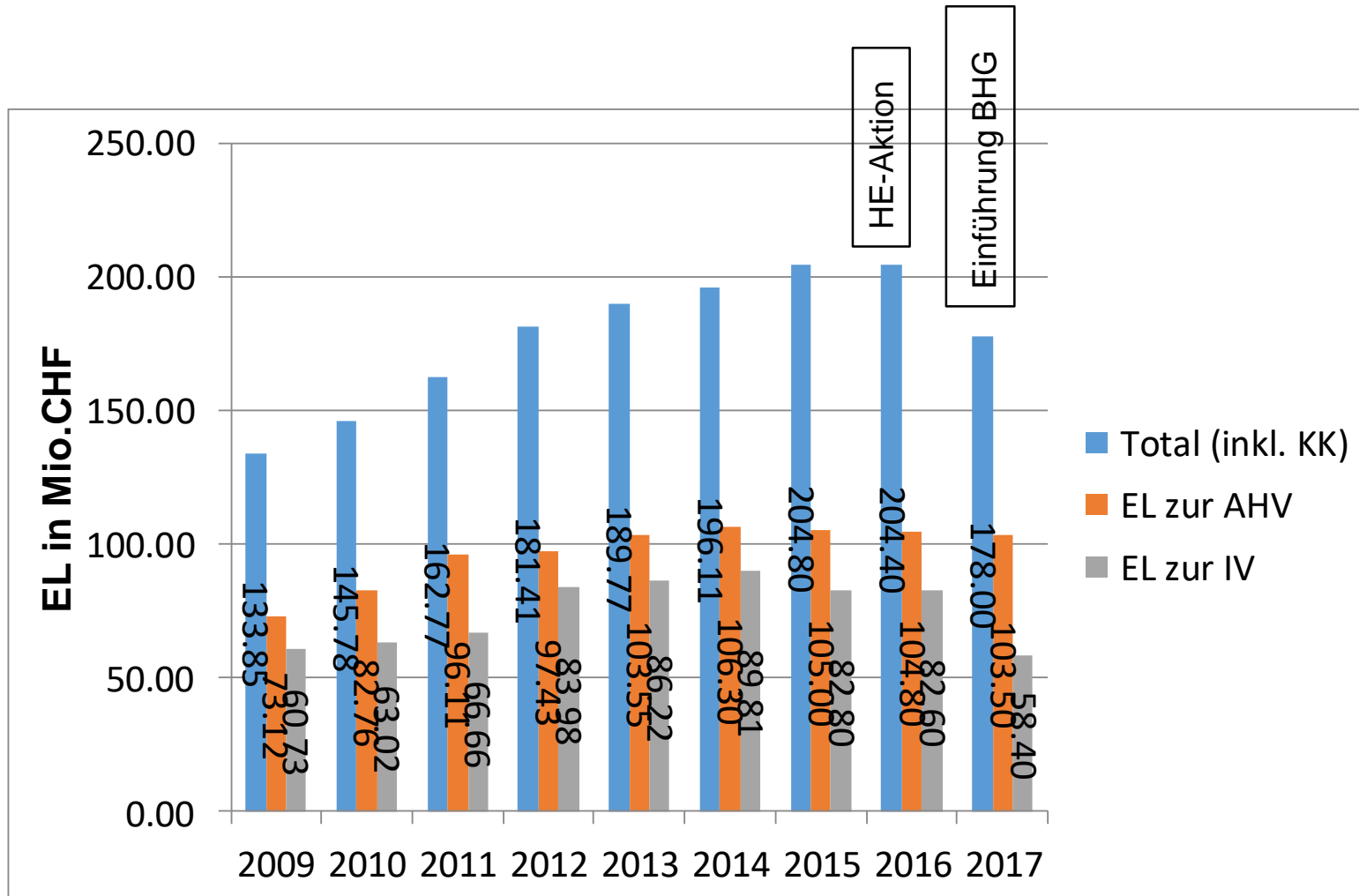


CHF 4.9 Mrd.
für 318'600 Bezüger/innen

Entwicklung EL-Bezüger Kanton BL



Entwicklung EL - Kanton BL



Fazit

- Fallzahlen/Kosten der EL insgesamt zunehmend
- Kostendämpfende Massnahmen und richtige Zuweisung der Kosten strategisch wichtig für Kanton
- Durchführungsstellen sind durch den Kostendruck gefordert, Effizienz zu steigern.
- Deshalb ist u.a. eine optimierte Zusammenarbeit mit Partnern wichtig.

Überblick EL und ELKK



Anspruchsvoraussetzungen

- AHV-/IV-Rente
- IV-Taggelder von mindestens 6 Monaten Bezugsdauer
- Hilflosenentschädigung (ab vollendetem 18. Altersjahr)
- Fester Wohnsitz in der Schweiz (dauerhafter Aufenthalt)
- Für Personen aus EU- und Nicht-EU-Ländern gelten separate Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsbeginn

- Anspruch auf eine EL besteht ab Beginn des Monats, in welcher die Anmeldung eingereicht wurde
- Wird eine Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach einem Heim- oder Spitaleintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Heim- oder Spitaleintritt

Anspruchsende

- Der Anspruch auf eine EL erlischt per Ende Monats, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (Tod/Wegzug ins Ausland usw.).

Pauschalen und Freibeträge der EL-Berechnung



Ausgaben:

Mietszins inkl. Nebenkosten

Alleinstehende	CHF 13'200.00
Ehepaare	CHF 15'000.00

Lebensbedarf pro Jahr

Alleinstehende	CHF 19'290.00
Ehepaare	CHF 28'935.00
Ersten zwei Kinder	CHF 10'080.00
Weitere zwei Kinder	CHF 6'720.00
Für jedes weitere Kind	CHF 3'360.00

Einnahmen:

Vermögen (Freibetrag)

Alleinstehende	CHF 37'500.00
Ehepaare	CHF 60'000.00
Pro Kind je	CHF 15'000.00

Anrechnung:

Vermögen AHV	1/10
Vermögen IV	1/15

Freibeträge Erwerbseinkommen

Alleinstehende	CHF 1'000.00
Ehepaare	CHF 1'500.00

Freibeträge Liegenschaften selbstbewohnt

Bei zuhause Wohnenden	CHF 112'500.00
Ein Ehepartner im Heim	CHF 300'000.00

Einfaches Rechnungsbeispiel



Ausgaben

Wohnungsmiete inkl. NK (max. 13'200.00)	12'500.00
Pauschale allg. Lebensbedarf	<u>19'290.00</u>

Total Ausgaben 31'790.00

Einnahmen

Sparguthaben	40'000.00
-Freibetrag	<u>37'500.00</u>
Differenz	2'500.00
Davon 1/10	250.00
AHV-Rente (2'350.00/Mt.)	28'200.00
Pensionskassenrente	0.00
Zins aus Sparguthaben	<u>24.00</u>

Total Einnahmen 28'474.00

Ergänzungsleistungen

Pro Jahr (Einnahmen abz. Ausgaben)	3'316.00
Pro Monat	277.00
KK-Durchschnittsprämie - Direktzahlung an KK	472.00
Total Ergänzungsleistungen inkl. KKDP pro Monat	<u>748.00</u>

Abweisungsrate der EL-Anträge

Jeder hat Anspruch auf eine Berechnung der Ergänzungsleistungen, auch wenn es bei der Anmeldung schon klar ist, dass diese zu einer Abweisung führt.

Ca. 30-40% der EL-Anmeldungen werden von der EL-Stelle infolge Einnahmeüberschuss (Einnahmen höher als Ausgaben) abgewiesen.

Krankheits- und Behinderungskosten

- Selbstbehalt / Franchise
- Zahnbehandlungen (*nach 1.0 Suva Tarif sowie einfach, wirtschaftlich und zweckmässig*)
- Betreuung in Tagesstrukturen und durch Begleitstunden
- Haushaltshilfe durch Spitex/anerkannte Organisationen oder privat Angestellte
- Pflege und Betreuung durch direkt angestelltes Pflegepersonal
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfsmittel

Anerkannte Krankheits- und Behinderungskosten werden vergütet sofern:

- Die Kosten innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden
- Die Kosten in einem Zeitabschnitt entstanden sind, während dem Anspruch auf EL bestanden hat

Einführung der EL- Heimobergrenze per 1.1.2018 Ablauf und Berechnungsbeispiel



Einführung der EL-Heimobergrenze

Informationen finden Sie auf unserer Website

<https://www.sva-bl.ch/de/>

Unter Aktuelles

Wir empfehlen Ihnen, den Newsletter zu abonnieren.

Einführung der EL-Heimobergrenze



Der Kanton Basel-Landschaft führte per 1. Januar 2018 als letzter Kanton die EL-Obergrenze für die Heime ein.

Die Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten erfolgt gestaffelt:

- im 2018: auf CHF 200 pro Tag,
- im 2019: auf CHF 190 pro Tag,
- im 2020: auf CHF 180 pro Tag,
- im 2021: auf CHF 170 pro Tag.

Wichtig: Die EL-Obergrenze ist keine Tarifobergrenze!

Berechnungsgrundsätze

- Die Begrenzung gilt für Hotellerie und Betreuung (nicht für Pflege)
- Die Differenz der Heimkosten zur EL-Obergrenze kann, muss aber nicht zu einer Finanzierungslücke führen (diese ist abhängig von der Höhe der Einnahmen).

Auswirkungen (Fall 1): EL-Bezüger mit hohen Ergänzungsleistungen

bis Ende 2017

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	EL
	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

ab 2018

EL-Obergrenze →

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	Zusatzbeiträge
	EL
	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

Auswirkungen (Fall 2): EL-Bezüger mit tiefen Ergänzungsleistungen

bis Ende 2017

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	EL
	<i>PK-Rente</i>
	AHV-Rente
	Zinsertrag Vermögensverzehr
Pflege: Bewohnerbeteiligung	
persönliche Ausgaben	
D-Prämie KVG	

ab 2018

EL-Obergrenze →

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	Zusatzbeiträge
	<i>PK-Rente</i>
	AHV-Rente
	Zinsertrag Vermögensverzehr
Pflege: Bewohnerbeteiligung	
persönliche Ausgaben	
D-Prämie KVG	

Auswirkungen (Fall 3):

EL-Bezüger im Heim mit Taxen unter EL-Obergrenze

bis Ende 2017

	EL
Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

EL-Obergrenze →

ab 2018

	EL
Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

Auswirkungen (Fall 4): Selbstzahler

bis Ende 2017

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

EL-Obergrenze →

ab 2018

Heimtaxe (Hotel und Betreuung)	<i>PK-Rente</i>
Pflege: Bewohner- beteiligung	AHV-Rente
persönliche Ausgaben	Zinsertrag
D-Prämie KVG	Vermögens- verzehr

Exkurs: Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) per 1.1.2018

- Die Gemeinden schliessen sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammen; dafür haben die Gemeinden 3 Jahre Zeit.
- Die Gemeinden/Versorgungsregionen betreiben eine Informations- und Beratungsstelle
Aufgaben:
 - Information der Einwohnerinnen und Einwohner
 - Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insb. vor Eintritt in ein Pflegeheim
 - Vermittlung von geeigneten Angeboten

Neue Aufgaben für Gemeinden

2

Zuständige Stelle
der Gemeinde:
informiert

AHV-Zweigstelle:
Formular prüfen
und weiterleiten

Die zuständige Stelle der Gemeinde gibt Informationen an. Die AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde prüft das Formular und leitet es weiter

Die zuständige Stelle der Gemeinde (Aufgabe kann von der AHV-Zweigstelle wahrgenommen werden)

- berät die antragsstellende Person idealerweise vor einem Heimeintritt
- stellt sicher, dass das Gesuch auf Zusatzbeiträge im Antragsformular (ja/nein) beantwortet wird

Die AHV-Zweigstelle der Niederlassungsgemeinde

- prüft die Anmeldung
- ergänzt allenfalls mit Steuerdaten
- bestätigt die Angaben und visiert das Formular

5

Niederlassungsgemeinde:
Verfügt Zusatzbeitrag

Die Niederlassungsgemeinde

- verfügt die Höhe des Zusatzbeitrags mit separater Verfügung
- zahlt den Zusatzbeitrag aus

Gemäss kantonalem ELG/ELV

Gemäss APG

Neue Aufgaben für SVA BL

3b

Personen, die im Heim oder Spital leben

Im Heim oder Spital lebende Personen

bei den Ausgaben werden (unter anderen) angerechnet:
Heimkosten:

- Pensionstaxe
 - Betreuungstaxe
 - Bewohnerbeteiligung (an die Pflorgetaxe)
 - Pauschale für persönliche Auslagen
- Ab 1.1.2018 begrenzt durch EL-Heimobergrenze

4

Ausgleichskasse:
Unterschiedliches Vorgehen bei Finanzierungslücke

Falls bei Personen, die im Heim oder Spital leben eine Finanzierungslücke besteht

Die Ausgleichskasse

- prüft, ob Niederlassungsgemeinde oder Kanton für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig ist
- prüft, ob ein Gesuch auf Zusatzbeiträge gestellt wurde
- berechnet die Höhe einer allfälligen Finanzierungslücke
- weist eine allfällige Finanzierungslücke auf einem separaten Zusatzblatt aus und legt diese der Verfügung bei

Finanzierungslücke vorhanden für Personen

- im IV-Alter
- im AHV-Alter mit bisherigem Anspruch auf EL im IV-Alter

Die Ausgleichskasse

- bearbeitet die Gesuche auf Zusatzbeiträge für die der Kanton zuständig ist
- zahlt den Zusatzbetrag zusammen mit der EL aus

Begrenzung EL

Berechnung Finanzierungslücke und Mitteilung an Gemeinde

Verfügung Zusatzbeitrag bei Kantonszuständigkeit

Frage/Antwortkatalog

Gemeinden konnten Fragen an
el-heimobergrenze@sva-bl.ch

senden.

Sie erhalten ein Exemplar des Katalogs, Stand 22.01.2018

Selbstverständlich dürfen Sie sich auch mit Fragen dorthin wenden.

Neues Anmeldeformular ab 1.1.18

- 8 statt 6 Seiten
- Wichtigste Neuerung auf Seite 3 "Gesuch um Zusatzbeiträge":

Im Heim wohnend

Wohnen Sie in einem Heim oder beabsichtigen Sie, in den nächsten 6 Monaten in ein Heim einzutreten?

- Ja
 Nein

Wenn im Heim wohnend, wann erfolgte der Eintritt?

Datum:

Gesuch um Zusatzbeiträge:

Die in der EL-Berechnung anrechenbaren Heim- und Spitalkosten sind begrenzt. Sollten die effektiven Kosten die Obergrenze überschreiten, entsteht unter Umständen eine Finanzierungslücke, für die Sie ein Gesuch um Zusatzbeiträge stellen können. Über dieses Gesuch entscheidet mit einer separaten Verfügung die Einwohnergemeinde, in welcher Sie vor dem Heim- oder Spitaleintritt niedergelassen waren (Niederlassungsgemeinde) oder der Kanton Basel-Landschaft.

Wollen Sie hiermit gleichzeitig ein Gesuch um Zusatzbeiträge stellen?
(gilt auch bei gleichzeitigem Heimaufenthalt des Ehepartners)

- Ja
 Nein

Das EL-Formular ist auf unserer Website erhältlich.

Beispiel

- Niederlassungs-Gemeinde ist zuständig
- Gesuch um Zusatzbeiträge wurde gestellt
- Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV besteht
- Finanzierungslücke besteht

Bitte beachten

- Dies ist ein Beispiel von vielen.
- Es gibt weit mehr Konstellationen.
- Bei der Einführung hatte die Korrektheit oberste Priorität.
- Kosmetische Anpassungen sind im Gange.

Beispiel

Hinweis auf Finanzierungslücke in der EL-Verfügung ...

Ihre effektiven Heim- und Spitalkosten liegen über der anrechenbaren Obergrenze. Die Berechnung Ihrer Ergänzungsleistungen ohne Heimobergrenze (siehe Berechnungsblatt Finanzierungslücke) weist deshalb eine Finanzierungslücke aus. Details dazu entnehmen Sie bitte der beiliegenden Mitteilung Finanzierungslücke.

...mit Kopie an Niederlassungsgemeinde

z.K. an: - AHV-Gemeindezweigstelle, Muttenz, Gemeindeverwaltung, 4132 Muttenz

Beispiel

Berechnung der Ergänzungsleistung (mit Begrenzung)

Ausgaben

Heimkosten

Hotellerie

150.00/ Tag

Grund- und Betreuungstaxe

89.00/ Tag

Anrechenbar sind

200.00/ Tag

73'000

(Siehe separate Mitteilung Finanzierungslücke)

Bewohnerbeteiligung

21.60/ Tag

7'884

PS 6

Total Heimkosten

80'884

80'884

Berechnung Ergänzungsleistungen

Jahr

Monat

Total Ausgaben

85'204

Total Einnahmen

40'214

Anspruch Ergänzungsleistungen

44'990

3'750

Beispiel

Mitteilung Finanzierungslücke

Sehr geehrte Frau

Die Berechnung Ihrer Ergänzungsleistungen ohne Heimobergrenze (siehe Berechnungsblatt Finanzierungslücke) weist eine Finanzierungslücke aus. Details entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung bzw. den beiliegenden Berechnungsblättern.

	Periode	Betrag pro Monat
Finanzierungslücke	01.2018 - fortlaufend	1'187.00

Zur Deckung dieser Finanzierungslücke haben Sie **ein Gesuch** um Ausrichtung von Zusatzbeiträgen gestellt. Über dieses Gesuch wird die Einwohnergemeinde, in welcher Sie vor dem Heim- oder Spitaleintritt niedergelassen waren (Niederlassungsgemeinde), mittels einer separaten Verfügung entscheiden.

Bitte rufen Sie uns an, falls Unklarheiten bestehen.

Freundliche Grüsse

SVA Basel-Landschaft
Ausgleichskasse

z.K. an: - AHV-Gemeindezweigstelle, Muttenz, Gemeindeverwaltung, 4132 Muttenz

Beispiel

Basel-Landschaft



Berechnungsblatt Finanzierungslücke

Für: _____
Gültig ab: 01.2018 -

Versicherten-Nummer: _____

		Jahresb	
Ausgaben			
Heimkosten			
Hotellerie	150.00/ Tag		54'750
Grund- und Betreuungstaxe	89.00/ Tag		32'485
PS 6			
Bewohnerbeteiligung	21.60/ Tag		7'884
Persönliche Auslagen			
Persönliche Auslagen	360.00/ Monat		4'320
Total Ausgaben			99'439
Einnahmen			
Renten			
Ergänzungsleistung			44'990
AHV-Rente Ausgleichskasse Basel-Landschaft	1'880.00/ Monat	22'560	
Rente der Pensionskasse (BVG)		7'200	
Total Renten		29'760	29'760
Weitere Einnahmen			
Hilflosenentschädigung Ausgleichskasse Basel-Landschaft	588.00/ Monat		7'056
Vermögen			
Sparguthaben		71'424	
Abzug Freibetrag		-37'500	
Anrechenbares Vermögen		33'924	
Vermögensverzehr 1/10			3'392
Vermögensertrag			
Vermögensertrag (Brutto)			6
Total Einnahmen			85'204
Berechnung der Finanzierungslücke			
Total Ausgaben		99'439	
Total Einnahmen		85'204	
Finanzierungslücke		14'235	1'187

Einführung der EL-Heimobergrenze per 1.1.2018 Fragen zur Berechnung



Einblick in die Praxis I

Vorbezug von PK-Leistungen (Vermögensverzehr)



Anrechnung des Vermögens (1/6)

Allgemein

- Als Vermögen wird nicht nur das Kapital oder Grundeigentum in der EL-Berechnung berücksichtigt, sondern auch
 - Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten,
 - Lotteriegewinne,
 - Kapitalbezug von Versicherungen.
- Das Kapital aus der 2. und 3. Säule ist ab dem Zeitpunkt anzurechnen, in dem dieses bezogen werden kann.
 - Bsp.: Freizügigkeitsleistungen sind 5 Jahre vor ordentlichem Rentenalter beziehbar.

Anrechnung des Vermögens (2/6)

Nicht anzurechnen sind:

- Üblicher Hausrat sowie Maschinen und Werkzeuge, die zur Berufsausübung gebraucht werden.
- Vermögen, gestützt auf Art. 3 BVV (VO über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen)
- Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person nur eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat.
- Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die aber mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt.
- Liegenschaften, die nur teilweise mit Nutzniessung/Wohnrecht belastet sind, sind unter Berücksichtigung der durch die Belastung entstandenen Wertminderung beim Vermögen des Eigentümers anzurechnen.
- Der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts.
- Im Ausland liegende und nicht in die Schweiz transferierbare oder sonst wie nicht verwertbare Vermögenswerte (wenn der Verkaufserlös eines Grundstückes im Ausland in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen).

Anrechnung des Vermögens (3/6)

Vermögensfreibeträge

- Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG regelt, ab welcher Höhe und wieviel vom Vermögen anzurechnen ist.
- Vermögen, das den Freibetrag bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.00, bei Ehepaaren Fr. 60'000.00 und bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die Anspruch auf eine Kinderrente begründen Fr. 15'000.00 übersteigt, ist zu einem 1/15 bei IV-Rentner und 1/10 bei AHV-Rentner als Vermögensverzehr anzurechnen.
- Gehört dem EL-Bezüger oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Liegenschaftswert beim Vermögen zu berücksichtigen, das den Freibetrag von Fr. 112'500.00 übersteigt. Selbstbewohnte Liegenschaften werden zum Steuerwert (Katasterwert) angerechnet.

Anrechnung des Vermögens (4/6)

Vorbezug von PK-Leistungen

Beispiel I:

- Versicherte Person hat sich am 19.02.2013 aus Säule 3a Fr. 60'946.00 auszahlen lassen.
- Sie lebt alleine.

Anrechnung des Vermögens (5/6)

Vorbezug von PK-Leistungen

Beispiel I: Vermögensverzehr wird folgendermassen berechnet:

Vermögensstand Ende 2012:		Fr. 76'155.00
Auszahlung Säule 3a am 19.02.2013:	+	<u>Fr. 60'946.00</u>
Zwischenstand Kapital:		Fr. 137'101.00
Abzügl. 4 x Fr.10'000.00 norm. Vermögensverzehr:	./.	Fr. 40'000.00
Abz. Diff. Einnahmen/Ausgaben 2015:	./.	<u>Fr. 20'700.00</u>
Zwischenstand:		Fr. 76'401.00
Stand Vermögen per Ende 2015:	./.	<u>Fr. 33'701.00</u>
Nicht belegter Vermögensverzehr		Fr. 42'700.00

Dieser Wert wird als übriges Vermögen zum normalen Vermögen dazugerechnet und ab 2017 mit Fr. 10'000.00 amortisiert.

Anrechnung des Vermögens 6/6

Vorbezug von PK-Leistungen

Beispiel I: Darstellung EL-Berechnungsblatt

Vermögen		
Sparguthaben		23'646
Aufrechnung bei Vermögensverzicht	42'700	
<i>Kapitalauszahlung 3a im 2013 von 60'946</i>		
Verminderungsbetrag Vermögensverzicht	-10'000	
Anrechenbarer Vermögensverzicht	<u>32'700</u>	32'700
Liegenschaft (selbstbewohnt)	109'137	
Abzug Freibetrag	-112'500	
Anrechenbarer Liegenschaftswert	<u>0</u>	0
Hypothekarschulden (selbstbewohnt)		-220'000
Abzug Freibetrag		-37'500
Anrechenbares Vermögen		<u>0</u>
		0
Vermögensertrag		
Zinsertrag aus Vermögensverzicht		32
<i>0.1% von CHF 32'700.00</i>		
Vermögensertrag (Brutto)		<u>5</u>
Total Vermögensertrag		37

Einblick in die Praxis II

Hypothetisches Einkommen

Kantonswechsel



Hypothetisches Erw.einkommen (1/7)

- Art. 21 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) regelt die Schadenminderungspflicht im Sozialversicherungsrecht.
- EL-Bezüger unterstehen auch dem im Sozialversicherungsrecht geltenden allgemeinen Grundsatz der Schadenminderungspflicht. Daraus folgt, dass ein Teilinvalider seine Restarbeitsfähigkeit im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verwerten muss.

Hypothetisches Erw.einkommen (2/7)

Das nach Art. 14a ELV anzurechnende Mindesteinkommen hängt vom IV-Grad ab. Es beträgt

- bei einem IV-Grad zwischen $40 < 50\%$ Fr. 25'720.00
(um $\frac{1}{3}$ erhöhter Lebensbedarf für Alleinstehende)
- bei einem IV-Grad zwischen $50 < 60\%$ Fr. 19'290.00
(Betrag Lebensbedarf für Alleinstehende)
- bei einem IV-Grad zwischen $60 < 70\%$ Fr. 12'860.00
($\frac{2}{3}$ vom Betrag Lebensbedarf für Alleinstehende)

Hypothetisches Erw.einkommen (3/7)

Wenn ein Teilinvalider nicht arbeitet, so wird erwartet, dass er sich im Rahmen seiner Resterwerbsfähigkeit um eine Arbeitsstelle bemüht bis zum 60. Altersjahr.

- Mindestens 4 schriftliche Stellenbewerbungen für jede zumutbare Tätigkeit. Nachweis wird durch Absagen, ev. Bestätigungsschreiben, Stelleninserate erbracht.
- Arztzeugnisse, welche eine ganze Arbeitsunfähigkeit attestieren, entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen.
- Bei fehlenden Deutschkenntnissen wird erwartet, dass der Versicherte einen Deutschkurs besucht.

Werden diese Vorgaben nicht oder nur teilweise erfüllt, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Die Herabsetzung einer laufenden EL erfolgt 6 Monate nach Zustellung der entsprechenden EL-Verfügung.

Hypothetisches Erw.einkommen (4/7)

Ebenfalls wird beim nichtinvaliden Ehepartner gemäss gegenseitiger Unterstützungspflicht (163 ZGB) und beim Witwer/bei der Witwe gemäss Schadenminderungspflicht erwartet, dass sie im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen zum Unterhalt beitragen.

Hier erfolgt die Anrechnung des Mindesteinkommens nach Art. 14b ELV abgestuft nach dem Alter. Es beträgt:

- Von 18 bis 40. Altersjahr Fr. 38'580.00
(Doppelter Betrag Lebensbedarf für Alleinstehende)
- Von 41 bis 50. Altersjahr Fr. 19'290.00
(Betrag Lebensbedarf für Alleinstehende)
- Von 51 bis 60. Altersjahr Fr. 12'860.00
(2/3 vom Betrag Lebensbedarf für Alleinstehende)

Hypothetisches Erw.einkommen (5/7)

Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, so wird erwartet, dass man sich um eine Arbeitsstelle bemüht:

- Mindestens 8 schriftliche Stellenbewerbungen pro Monat. Nachweis erfolgt wiederum mit Absagen, Empfangsbestätigungen, Stelleninserate
- Arztzeugnisse, welche eine volle Arbeitsunfähigkeit attestieren, entbinden nicht von der Stellensuche
- Bei fehlenden Deutschkenntnissen wird erwartet, dass ein Deutschkurs besucht wird

Werden diese Vorgaben nicht oder nur teilweise erfüllt, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Die Herabsetzung der laufenden EL erfolgt 6 Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung.

Hypothetisches Erw.einkommen (6/7)

Bei EL-Neuanmeldungen wird das hypothetische Erwerbseinkommen von Anspruchsbeginn an angerechnet, sofern die versicherte Person bei der EL-Anmeldung nicht geltend macht, sie könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Grenzbetrag erreichen.

In diesem Fall wird die versicherte Person schriftlich aufgefordert, ihre Gründe aufzuführen und zu belegen. EL-Stelle entscheidet nach Prüfung der Unterlagen, ob hypoth. Einkommen anzurechnen ist.

Wird Arztzeugnis eingereicht, wird mit Antwortschreiben Frist von 6 Monaten für Arbeitssuche gegeben.

Erhält IV Anmeldung/Revision so wird hypoth. Einkommen weiterhin angerechnet bis zum IV-Entscheid; wird rückwirkend ganze IV zugesprochen, so fällt hypoth. Einkommen auch rückwirkend aus der Berechnung.

Hypothetisches Erw.einkommen (7/7)

Bei laufendem EL-Anspruch wird versicherte Person mittels Verfügung auf ihre Schadenminderungspflicht aufmerksam gemacht und verlangt, dass sie sich um eine Arbeitsstelle bemüht. Wenn wir mindestens 4 Absagen pro Monat erhalten, dann wird kein hypoth. Einkommen angerechnet

Analog für nichtinvaliden Ehepartner sowie Witwe und Witwer.

Vorgehen bei Kantonswechsel

- Art. 21 Abs. 1 ELG regelt, dass für die Festsetzung und Auszahlung der EL derjenige Kanton zuständig ist, in dem die versicherte Person Wohnsitz hat. Mit dem Wegzug endet die Zuständigkeit des Wegzugkantons und somit die Auszahlung der Ergänzungsleistung. Bei zu spät gemeldetem Wegzug besteht die Möglichkeit mit der zuständigen Ausgleichskasse (AK) des Zuzugskantons den Abgangsmonat abzuklären und eventuell die Leistungen mit der neuen AK zu verrechnen.
- Die AK des Wegzugkantons stellt die EL-Zahlungen Ende des Monats ein und sendet eine sogenannte Wegzugsmeldung zusammen mit dem letzten EL-Berechnungsblatt an den Zuzugskanton.
- Der Versicherte muss sich neu im Zuzugskanton für EL anmelden.

Abgrenzung Pro Senectute/ Pro Infirmis

- Wir arbeiten eng mit den Pro-Werken zusammen. Sie sind bei unserer täglichen Arbeit sehr wichtig.
- Wir verweisen die EL-Bezüger an die Pro-Werke v.a. dann, wenn die EL Leistungen nicht übernehmen kann, z. Bsp. Pedicure-Rechnungen können nicht via Krankheitskosten vergütet werden. Oder wenn der Versicherte intensivere Beratung bzw. Hilfe in der Verwaltung seiner Finanzen benötigt.

Bearbeitungsdauer Zusammenarbeit Bevorschussung



Bearbeitungsdauer Berechnung der EL

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig:

- ob alle Parameter bekannt sind (Rente/Unterhalt/Liegenschaften/Wohnsituation usw.)
- Einreichungsdauer Unterlagen/Info Dritter (Versicherter/Beistände/Ämter/Gerichte usw.)
- von der Anzahl eingegangener Neuanmeldungen

Optimierung der Zusammenarbeit

- Sicherstellung einer Ansprechperson; bei Abwesenheiten 🕒 inkl. Stellvertretung 🗨️
- Gegenseitige Unterstützung 🖐️, z.B. für die Beschaffung von Unterlagen/Informationen
- Bei Unklarheiten=> zuerst anrufen 📞, bevor ein Schreiben oder Einsprache verfasst wird 🖋️
- Unterstützung durch Sozialdienst bei Stellensuche 🖐️

Kontakt bei SVA BL: Ergänzungsleistungen

Fachbereich	Bearbeitung von:	Ring-Telefonnummer
EL-Mutationen	Laufenden EL-Fällen – Hier werden Änderungen, wie Mietzins/Heimkosten/Vermögen usw. verarbeitet.	061 / 425 23 86
EL-Revisionen	Laufenden EL-Fällen, welche ca. alle 4 Jahre neu überprüft werden	061 / 425 23 87
EL-Neuanmeldungen	Anmeldung für EL – hier werden EL-Neuanmeldungen berechnet	061 / 425 23 84
EL-Krankheits- und Behinderungskosten	Abrechnungen von Kostenbeteiligungen aus Krankenkasse/Haushaltshilfe/Transport usw.	061 / 425 23 85

Berechnung/Bevorschussung

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen werden so schnell wie möglich vorgenommen. Eine Bevorschussung ohne den Fall genau zu berechnen, ist nicht möglich.

Sollte ein Fall wirklich sehr eilen, bitten wir Sie, uns anzurufen, damit wir den Fall, ausnahmsweise vorziehen können.

Unterstützung der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist gemäss § 15 des Sozialhilfegesetzes (SHG) in einer Notlage angehalten Überbrückungshilfe zu gewähren. Erweist sich das Ende der Notlage nicht als absehbar, ist die Überbrückungshilfe in eine Unterstützung umzuwandeln. Grundlagen für die Unterstützung sind unter anderem in § 5 Abs. 1 SHG "Subsidiarität" festgehalten: "Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind".

Für die periodengleiche Verrechnung mit den Ergänzungsleistungen zur AHV ist das Formular "Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ" zu verwenden. Die EL muss explizit auf dem Formular erwähnt werden.

Fragen?

